

(2) Die Preisanordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform ergeben sich aus folgenden Preisanordnungen:

- Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135);
- Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345);
- Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947).

### §3

Sofern die für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisanordnungen und Preisbewilligungen (einschließlich der Preisbewilligungen gemäß § 2) auch an nichtvolkseigene Betriebe übergeben werden, an die keine Aufforderung zur Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der Preisregelungen ergangen ist, besteht auch für diese Betriebe Preismitteilungspflicht gemäß §§ 1 und 2.

### §4

(1) Preismitteilungspflicht gemäß §§ 1 bis 3 besteht gegenüber folgenden Abnehmern nicht:

- a) Betrieben des Konsumgütergroßhandels und Einzelhandelsbetrieben aller Eigentumsformen, soweit es sich um Konsumgüter handelt. Für Artikel des Eigenbedarfs der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe gilt jedoch — soweit regelmäßige vertragliche Beziehungen über die Lieferung derartiger Erzeugnisse bestehen — die Preismitteilungspflicht gemäß §§ 1 bis 3;
- b) Handwerksbetrieben (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, privaten Handwerksbetrieben); dabei bleiben die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber den dort genannten Handwerksbetrieben unberührt;
- c) Betrieben, die **Hauptabnehmer** bestimmter Erzeugnisse und Leistungen sind und denen die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe (WB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) das Arbeitsmaterial gemäß § 1 übermittelt haben. Die vorgenannten Organe teilen den ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Betrieben sowie den der Erzeugnisgruppe angehörenden halbstaatlichen und privaten Industriebetrieben (Lieferern) mit, welche Betriebe (Hauptabnehmer) das Arbeitsmaterial erhalten haben.

(2) Preismitteilungspflicht nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung besteht ferner nicht für Erzeugnisse und Leistungen, deren Preise auf Grund der folgenden Anordnungen den Abnehmern bereits mitgeteilt worden sind bzw. noch mitzuteilen sind:

- Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil-erzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 881);

- Anordnung vom 14. Februar 1966 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 109);

- Anordnung vom 1. April 1966 über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen zur Weiterführung der Industriepreisreform (GBl. II S. 241);

- Anordnung vom 1. April 1966 über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für Verpackungsmittel zur Weiterführung der Industriepreisreform (GBl. II S. 242).

(3) Preismitteilungspflicht nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung besteht auch dann nicht, wenn

- a) die Betriebe durch besondere Weisungen der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Errechnung und Mitteilung von Preisen zur Vorbereitung der Industriepreisreform verpflichtet worden sind,
- b) gemäß der Richtlinie zum Nachweis der Auswirkungen der 3. Etappe der Industriepreisreform auf Kosten, Erlöse, Reineinkommen, Bestände und Investitionen bei der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 die Preise der für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisanordnungen und Preisbewilligungen gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden.

### §5

(1) Die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe der Wirtschaftsleitung (WB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) können festlegen, daß die Preismitteilungspflicht in ihrem Bereich durch einen bestimmten Betrieb (z. B. den Erzeugnisgruppen-Leitbetrieb) wahrgenommen wird. Sie haben in diesen Fällen die den Abnehmern übergeordneten Organe der Wirtschaftsleitung entsprechend zu unterrichten.

(2) Die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe der Wirtschaftsleitung (WB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) können mit den den Abnehmern übergeordneten Organen der Wirtschaftsleitung auch vereinbaren, daß die letzteren die Unterrichtung der ihnen unterstellten und zugeordneten Betriebe übernehmen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels übergeordneten Handelsleitungen.

### §6

(1) Planen Herstellerbetriebe (Lieferer) die Erlöse zu neuen Preisen auf der Grundlage von Koeffizienten gemäß der Richtlinie zum Nachweis der Auswirkungen der 3. Etappe der Industriepreisreform auf Kosten, Erlöse, Reineinkommen, Bestände und Investitionen bei der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967, so sind sie verpflichtet, diese Koeffizienten ihren Abnehmern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Koeffizienten ist der den Lieferanten obliegende Verpflichtung zur Mitteilung der neuen Preise gemäß § 1 Abs. 1 entsprochen.

(2) Die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe (WB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) unterrichten